



# **Fachschaftsordnung**

## **der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften der TU Dresden**

Erstellt am 7. April 2016.

### **Inhaltsübersicht**

|             |  |          |                |  |          |
|-------------|--|----------|----------------|--|----------|
| <b>§ 1</b>  | <b>Begriffsbestimmung Rechtsstellung</b> | <b>2</b> | <b>§ 12 a)</b> | <b>Tagesordnung</b>                    | <b>4</b> |
| <b>§ 2</b>  | <b>Aufgaben</b>                          | <b>2</b> | <b>§ 12 b)</b> | <b>Sitzungsleitung</b>                 | <b>5</b> |
| <b>§ 3</b>  | <b>Rechte und Pflichten</b>              | <b>2</b> | <b>§ 12 c)</b> | <b>Redeliste</b>                       | <b>5</b> |
| <b>§ 4</b>  | <b>Organe</b>                            | <b>3</b> | <b>§ 12 d)</b> | <b>Protokollführung</b>                | <b>5</b> |
| <b>§ 5</b>  | <b>Aufgaben und Funktion</b>             | <b>3</b> | <b>§ 13</b>    | <b>Wahlen und Entsendungen</b>         | <b>5</b> |
| <b>§ 6</b>  | <b>Finanzen</b>                          | <b>3</b> | <b>§ 14</b>    | <b>Beschlussfähigkeit</b>              | <b>6</b> |
| <b>§ 7</b>  | <b>Zusammensetzung und Wahl</b>          | <b>3</b> | <b>§ 15</b>    | <b>Beschlüsse</b>                      | <b>6</b> |
| <b>§ 8</b>  | <b>Stellung und Pflichten</b>            | <b>3</b> | <b>§ 16</b>    | <b>Beschlussfassung</b>                | <b>6</b> |
| <b>§ 9</b>  | <b>Ausschreibungen</b>                   | <b>4</b> | <b>§ 17</b>    | <b>Geheime Abstimmung</b>              | <b>7</b> |
| <b>§ 10</b> | <b>Konstruktives Misstrauensvotum</b>    | <b>4</b> | <b>§ 18</b>    | <b>Anträge an den Sitzungsvorstand</b> | <b>7</b> |
| <b>§ 11</b> | <b>Rücktritt</b>                         | <b>4</b> | <b>§ 19</b>    | <b>Anträge</b>                         | <b>7</b> |
| <b>§ 12</b> | <b>Sitzungen</b>                         | <b>4</b> | <b>§ 20</b>    | <b>Schlussbestimmungen</b>             | <b>8</b> |

## Präambel

<sup>1</sup>Für den gesamten Text dieser Ordnung und ihrer Ergänzungsordnungen schließen grammatikalisch feminine Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein. <sup>2</sup>Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, die weibliche oder männliche Bezeichnung seines Wahlamtes zu führen. <sup>3</sup>Die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden (TU Dresden) wird im Folgenden kurz Fachschaft WiWi, der Fachschaftsrat Wirtschaftswissenschaften kurz FSR WiWi und der Studentenrat der TU Dresden kurz StuRa genannt. <sup>4</sup>Sofern nicht anders und explizit darauf hingewiesen wird, ist als Mitglied ein Mitglied des FSRs WiWi zu verstehen.

### I. Grundsätze der Fachschaft WiWi

#### § 1 Begriffsbestimmung Rechtsstellung

(1)<sup>1</sup>Alle an der TU Dresden für die Studiengänge

- Wirtschaftswissenschaften (WiWi),
- Betriebswirtschaftslehre (BWL),
- Volkswirtschaftslehre (VWL),
- Wirtschaftsinformatik (WInf),
- Wirtschaftspädagogik (WiPäd) und
- Wirtschaftsingenieurwesen (WIng)

eingeschriebenen Mitglieder der verfassten Studentinnenschaft bilden die Fachschaft WiWi.

(2)<sup>1</sup>Die Fachschaft WiWi ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der TU Dresden und ihrer Studentinnenschaft.

(3)<sup>1</sup>Sie ordnet im Rahmen des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, der Grundordnung der TU Dresden, der Grundordnung der Studentenschaft der TU Dresden sowie deren Ergänzungsordnungen und dieser Ordnung ihre Angelegenheiten selbstständig.

(4)<sup>1</sup>Sie hat das Recht, mit anderen Fachschaften zusammenzuarbeiten.

#### § 2 Aufgaben

<sup>1</sup>Die Fachschaft WiWi hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder als Angehörige der Fachschaft WiWi,

2. Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange einschließlich der sozialen Selbsthilfe ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
3. Wahrnehmung der fachlichen Interessen ihrer Mitglieder und Studienangelegenheiten des Faches sowie Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
4. Unterstützung der kulturellen, musischen und sportlichen Interessen ihrer Mitglieder,
5. Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studentinnenbeziehungen sowie der studentischen Mobilität,
6. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen und demokratischen Bewusstseins ihrer Mitglieder fern jeglicher parteipolitischer Bindung,
7. Wahrnehmung der hochschulinternen und hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
8. Einführung und Betreuung aller Studienanfängerinnen der Fakultät WiWi,
9. Aktive Mitarbeit in den Selbstverwaltungsgremien der Fakultät WiWi im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten,
10. Teilnahme an den Bewertungs- und Evaluationsverfahren zur Qualitätssicherung der Lehre und des Studiums an der Fakultät WiWi.

#### § 3 Rechte und Pflichten

(1)<sup>1</sup>Jede Studentin der verfassten Studentinnenschaft hat das Recht, an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken. <sup>2</sup>Insbesondere hat jedes Mitglied der Fachschaft WiWi nach §1 Abs. 1 das aktive und passive Wahlrecht zum FSR WiWi. <sup>3</sup>Weiterhin ist insbesondere jedes Mitglied der Fachschaft WiWi berechtigt, Anträge an den FSR WiWi zu stellen.

(2)<sup>1</sup>Diese Ordnung sowie all ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Fachschaft WiWi verbindlich.

## §4 Organe

(1)<sup>1</sup>Der FSR WiWi ist ein unabhängiges, beschlussfassendes Organ der Fachschaft WiWi und vertritt jene im Rahmen seiner Aufgaben gemäß §2.

(2)<sup>1</sup>Neben diesem Organ werden als Organe der Fachschaft mit beratender Kompetenz Taskforces eingerichtet.

(3)<sup>1</sup>Die Geschäftsführung koordiniert die Arbeit der Geschäftsbereiche, wobei für jeden Geschäftsbereich nach §8 Abs. 4 jeweils eine Geschäftsführerin benannt wird. <sup>2</sup>Jeder Geschäftsbereich arbeitet nach der ihm zugrunde liegenden Aufgabenbeschreibung, welche mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist. <sup>3</sup>Die Geschäftsführung vertritt den FSR WiWi nach außen, setzt seine Beschlüsse um und ist ihm zur Rechenschaft verpflichtet.

## II. Der Fachschaftsrat Wirtschaftswissenschaften

### §5 Aufgaben und Funktion

(1)<sup>1</sup>Der FSR WiWi führt in eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte der Fachschaft WiWi.

(2)<sup>1</sup>Der FSR WiWi muss gegenüber der Fachschaft WiWi über die Verwendung der Haushaltsmittel Rechenschaft ablegen.

(3)<sup>1</sup>Der FSR WiWi vertritt die studentischen Belange gemäß §2 für alle Studiengänge nach §1 Abs. 1 in den betreffenden Ausschüssen und Gremien.

(4)<sup>1</sup>Der FSR WiWi entsendet durch Wahl mit einfacher Mehrheit seine Vertreterinnen in den StuRa.

### §6 Finanzen

(1)<sup>1</sup>Die Geschäftsführerin Finanzen verwaltet die ihr übertragenen Mittel selbstständig. <sup>2</sup>Dies erfolgt nach Maßgabe der Finanzordnung des StuRas sowie der des FSRs WiWi. <sup>3</sup>Jene Mittel werden ausschließlich für die ordnungsgemäßen Aufgaben verwendet.

(2)<sup>1</sup>Die Geschäftsführung Finanzen ist dem StuRa über die Verwendung seiner Gelder rechenschaftspflichtig.

(3)<sup>1</sup>Finanzielle Verpflichtungen, die den FSR WiWi finanziell über das Haushaltsjahr hinaus binden, bedürfen eines Beschlusses mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder auf einer ordentlichen Sitzung.

## §7 Zusammensetzung und Wahl

(1)<sup>1</sup>Der FSR WiWi wird von den Mitgliedern der Fachschaft WiWi nach Maßgabe der Wahlordnung der TU Dresden für die Dauer von einem Jahr gewählt. <sup>2</sup>Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. <sup>3</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.

(2)<sup>1</sup>Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder wird durch Beschluss mit einfacher Mehrheit festgelegt. <sup>2</sup>Sie beträgt mindestens drei, jedoch höchstens fünfundzwanzig.

(3)<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft im FSR WiWi endet durch Ende der Amtszeit nach §7 Abs. 1, Abwahl freier Mitglieder nach §10, Rücktritt nach §11, Exmatrikulation oder Tod.

(4)<sup>1</sup>Das Mandat ist personengebunden, nicht übertragbar und nicht vertretbar.

(5)<sup>1</sup>Ein Engagement im FSR WiWi als freies Mitglied bis zum Ende der Legislatur erfordert einen Beschluss. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Ein freies Mitglied kann mit der 2/3-Mehrheit der Mitglieder abberufen werden.

### §8 Stellung und Pflichten

(1)<sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

(2)<sup>1</sup>Die gewählten Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des FSRs WiWi teilzunehmen. <sup>2</sup>Sollte eine Teilnahme nicht möglich sein, so hat sich das gewählte Mitglied 1,5 Stunden vor Sitzungsbeginn bei der Sitzungsleitung abzumelden. <sup>3</sup>Zu spät eingegangene Abmeldungen werden als unentschuldigtes Fehlen gewertet. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

(3)<sup>1</sup>Nimmt ein gewähltes Mitglied an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des FSRs WiWi unentschuldigterweise nicht teil, ruht seine Mitgliedschaft für die Zeit seiner weiteren Abwesenheit. <sup>2</sup>In diesem Fall ist jenes Mitglied nicht stimmberechtigt.

(4)<sup>1</sup>In der ersten Sitzung seiner Amtszeit wählt der FSR WiWi gemäß §13 aus der Mitte seiner Mitglieder:

1. die Geschäftsführerin Öffentliches,
2. die Geschäftsführerin Finanzen,
3. die Geschäftsführerin Bildung.

<sup>2</sup>Die Geschäftsführerinnen sind insbesondere an die Pflichten von gewählten Mitgliedern gebunden.

(5)<sup>1</sup>In der ersten Sitzung seiner Amtszeit beschließt der FSR WiWi:

1. die Stellvertreterinnen für die in §8 Abs. 4 genannten Geschäftsführerinnen,
2. die Mitglieder der Studienkommissionen der Fakultät WiWi,
3. die Mitglieder der Prüfungsausschüsse der Fakultät WiWi,
4. die Vertreterinnen im StuRa,
5. die studentischen Vertreterinnen der Studiengangskordinatorinnen für die Fakultät WiWi entsprechend den Grundsätzen des Qualitätsmanagementsystems für Studium und Lehre der TU Dresden,
6. die Verfügungsberechtigten nach §3 der Finanzordnung der Fachschaft WiWi,
7. die Mitglieder in den Sitzungsvorstands-Pool nach §12b Abs. 1 und §12d Abs. 1.

### § 9 Ausschreibungen

(1)<sup>1</sup>Der FSR WiWi schreibt noch vor Beginn einer neuen Legislatur alle Posten nach §8 Abs. 5 aus.

(2)<sup>1</sup>Die Ausschreibungen erfolgen mit einer Dauer von mindestens zwei Wochen. <sup>2</sup>Nicht besetzte Posten bleiben bis auf weiteres ausgeschrieben.

(3)<sup>1</sup>Nach einem Rücktritt nach §11 ist sofort erneut auszuschreiben.

### § 10 Konstruktives Misstrauensvotum

(1)<sup>1</sup>Eine Amtsinhaberin nach §8 Abs. 4 und 5 des FSRs WiWi oder eine ihrer Vertreterinnen kann durch die Wahl einer Nachfolgerin mit der 2/3-Mehrheit der Mitglieder abberufen werden. <sup>2</sup>Eine Ausschreibung nach §9 entfällt in diesem Fall.

(2)<sup>1</sup>Die Abwahl der Geschäftsführerin Finanzen und ihrer Vertreterin regelt die Finanzordnung der Fachschaft WiWi.

### § 11 Rücktritt

Jedes Mitglied kann ohne Angabe von Gründen von seinem Amt zurücktreten. <sup>1</sup>Der Rücktritt muss auf der nächsten Sitzung des FSRs WiWi bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Die dabei frei werdenden Ämter sind gemäß §8 Abs. 4 und 5 neu zu besetzen.

## III. Sitzungen des FSRs WiWi

### § 12 Sitzungen

(1)<sup>1</sup>Die ordentlichen Sitzungen des FSRs WiWi finden während der Vorlesungszeit einmal pro Woche statt. <sup>2</sup>Der wöchentliche Sitzungstermin wird durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder festgelegt. <sup>3</sup>Einer gesonderten Einladung der Mitglieder zu einer ordentlichen Sitzung bedarf es nicht.

(2)<sup>1</sup>Außerordentliche Sitzungen werden nach Bedarf von der Mehrheit der Geschäftsführerinnen oder einer Initiative eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. <sup>2</sup>Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Sitzung muss mindestens 48 Stunden vor dem Sitzungstermin per E-Mail erfolgen.

(3)<sup>1</sup>Die Sitzungen des FSRs WiWi sind in der Regel öffentlich. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit kann von Teilen der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen oder auf Hochschulangehörige begrenzt werden. <sup>3</sup>Gäste können auf Antrag mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur geschlossenen Sitzung zugelassen werden.

(4)<sup>1</sup>Angelegenheiten, welche die Privatsphäre der Mitglieder betreffen, sowie Personaldebatten sind nicht öffentlich zu behandeln.

(5)<sup>1</sup>Für den nicht öffentlichen Teil der Sitzung sind die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6)<sup>1</sup>Alle Anwesenden haben Rede- und Antragsrecht.

### § 12 a) Tagesordnung

(1)<sup>1</sup>Jedes Mitglied hat die Befugnis, eigenmächtig Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. <sup>2</sup>Gäste können Vorschläge für die Tagesordnung in Textform bei der Geschäftsführerin Öffentliches einreichen.

(2)<sup>1</sup>Die Tagesordnungspunkte sind 8 Stunden vor Sitzungsbeginn von der Sitzungsleitung zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Die Tagesordnung besteht insbesondere aus

1. der Bestätigung von Protokollen vorheriger Sitzungen,
2. Berichten aus Gremien und Taskforces,
3. zu behandelnden Anträgen nach §19,
4. Wahlen nach §13.

(3)<sup>1</sup>Abänderungs- und Alternativanträge zur Tagesordnung können zu Beginn der Sitzung gestellt werden. <sup>2</sup>Anschließend ist über die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

## § 12 b) Sitzungsleitung

(1)<sup>1</sup>Die Sitzungsleiterin wird für die nächste Sitzung aus dem dafür vorgesehenen Sitzungsvorstands-Pool bestimmt. <sup>2</sup>In jenen Pool kann sich jedes Mitglied durch Beschluss mit einfacher Mehrheit entsenden lassen.

(2)<sup>1</sup>Die Sitzungsleiterin eröffnet, strukturiert, leitet und schließt die Sitzung. <sup>2</sup>Sie kann nach eigenem Ermessen Pausen vorsehen.

(3)<sup>1</sup>Die Sitzungsleiterin erteilt das Wort und kann eine Rednerin bei Bedarf zur Sache oder Form rufen. <sup>2</sup>Kommt eine Rednerin einer solchen Aufforderung nicht nach, kann die Sitzungsleiterin ihr das Wort entziehen.

(4)<sup>1</sup>Die Sitzungsleiterin hat das Recht, einen Antrag nach ihrem Ermessen aufzugliedern und entsprechend diskutieren zu lassen.

(5)<sup>1</sup>Bei Diskussionen oder Beschlüssen, die die Sitzungsleiterin selbst betreffen, hat sie die Sitzungsleitung abzugeben.

## § 12 c) Redeliste

(1)<sup>1</sup>Eine Sitzungsteilnehmerin darf nur sprechen, wenn ihr von der Sitzungsleiterin das Wort erteilt wurde.

(2)<sup>1</sup>Vor der Diskussion eines Antrags erteilt die Sitzungsleiterin der Antragstellerin das Wort.

(3)<sup>1</sup>Nach einer Antragstellung oder Berichterstattung erkundigt sich die Sitzungsleiterin nach Wortmeldungen des Plenums und erstellt eine Redeliste, nach welcher sie das Wort erteilt. <sup>2</sup>Im Verlauf der Debatte wird diese um weitere Wortmeldungen ergänzt.

(4)<sup>1</sup>Möchte die Sitzungsleiterin selbst zu einer Sache sprechen, so setzt sie sich an das derzeitige Ende der Redeliste.

(5)<sup>1</sup>Es gilt das Erstrednerinnenrecht.

(6)<sup>1</sup>Die Redeliste kann bei Wortmeldung der Antragstellerin bzw. der Berichterstatteerin und nach Ermessen der Sitzungsleiterin unterbrochen werden.

(7)<sup>1</sup>Vor Schluss der Redeliste nach §18 Abs. 4 Nr. 8 ist jedem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich noch auf die Redeliste setzen zu lassen.

## § 12 d) Protokollführung

(1)<sup>1</sup>Die Protokollantin für die nächste Sitzung wird aus dem dafür vorgesehenen Sitzungsvorstands-Pool bestimmt. In jenen Pool kann sich jedes Mitglied durch Beschluss mit einfacher Mehrheit entsenden lassen.

(2)<sup>1</sup>Der Sitzungsverlauf ist derart zu protokollieren, dass die Argumente und Ergebnisse des Besprochenen ersichtlich werden. <sup>2</sup>Redebeiträge müssen auf Wunsch wörtlich und mit Namen protokolliert werden.

(3)<sup>1</sup>Das Protokoll muss wenigstens Folgendes enthalten:

1. Datum, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung,
2. Anwesenheitsliste der Mitglieder (nicht anwesende gewählte Mitglieder erhalten den Vermerk „entschuldigt“, „unentschuldigt“ oder „Mitgliedschaft ruht“),
3. Namen der anwesenden Gäste,
4. die behandelten und vertagten Tagesordnungspunkte,
5. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse samt der zugehörigen Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse.
  - a) Angelegenheiten, welche die Privatsphäre der Mitglieder betreffen sowie Personaldebatten sind nicht zu protokollieren.
  - b) Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens 48 Stunden nach der letzten regulären Sitzung zugänglich zu machen.
  - c) Das Protokoll muss auf der nächsten Sitzung vorgestellt und nach einer Bestätigung mit einfacher Mehrheit von der Sitzungsleiterin sowie der Protokollantin unterschrieben und unverzüglich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

## § 13 Wahlen und Entsendungen

(1)<sup>1</sup>Kandidaturen auf ausgeschriebene Posten werden als Tagesordnungspunkt nach §12a auf der nächsten Sitzung behandelt.

(2)<sup>1</sup>Im ersten und zweiten Wahlgang ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich. <sup>2</sup>Soweit die erforderliche Mehrheit im ersten bzw. zweiten Wahlgang nicht erreicht wurde, erfolgt ein weiterer Wahlgang und es genügt die einfache Mehrheit.

(3)<sup>1</sup>Für die Wahl der studentischen Vertreterinnen in den StuRa, die vom FSR zu besetzenden Kommissionen und Ausschüsse hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme pro Kandidatin. <sup>2</sup>Liegt mehr als eine Kandidatur für einen Posten vor, so sind diese Kandidaturen gleichzeitig zu wählen. <sup>3</sup>Eine Kumulierung der Stimmen auf eine Kandidatin ist nicht zulässig.

(4)<sup>1</sup>Wahlen finden durch geheime Abstimmung statt. <sup>2</sup>Eine Kandidatin ist gewählt, wenn sie die erforderliche Mehrheit erlangt, bei mehreren Kandidatinnen die meisten Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl angenommen hat. <sup>3</sup>Erfüllen mehrere Kandidatinnen für

genau einen zu besetzenden Posten die Kriterien, ist ein weiterer Wahlgang zu diesen Kandidatinnen notwendig. <sup>4</sup>Erfüllen nach dem dritten Wahlgang mehrere Kandidatinnen für genau einen zu besetzenden Posten die Kriterien, so wird zwischen ihnen im Losverfahren entschieden.

## § 14 Beschlussfähigkeit

(1)<sup>1</sup>Der FSR WiWi ist beschlussfähig, wenn bei der Sitzung mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Ruhende Mitgliedschaften gemäß §8 Abs. 3 werden dabei von der Gesamtzahl der Mitglieder abgezogen.

(2)<sup>1</sup>Bei jeder Sitzung des FSRs WiWi ist nach der Eröffnung der Sitzung die Beschlussfähigkeit festzustellen.

(3)<sup>1</sup>Anträge nach §19, die auf Grund fehlender Beschlussfähigkeit auf einer ordentlichen Sitzung nicht behandelt werden konnten, sind auf der nächsten Sitzung auch ohne die nötige Beschlussfähigkeit zu behandeln und zu beschließen.

## § 15 Beschlüsse

(1)<sup>1</sup>Beschlüsse können grundsätzlich nur auf Sitzungen des FSRs WiWi getroffen werden.

(2)<sup>1</sup>Stimmrecht haben nur die gewählten Mitglieder. <sup>2</sup>Dabei kann jedes gewählte Mitglied nur eine Stimme wahrnehmen. <sup>3</sup>Eine Vertretung ist nicht statthaft.

(3)<sup>1</sup>Im Rahmen der Sitzungen des FSRs WiWi gelten folgende Mehrheiten:

1. Einfache Mehrheit (Mehrheit der anwesenden gewählten und stimmberechtigten Mitglieder),
2. 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder (2/3-Mehrheit der anwesenden gewählten und stimmberechtigten Mitglieder),
3. Mehrheit der Mitglieder (Mehrheit aller gewählten und stimmberechtigten Mitglieder),
4. 2/3-Mehrheit der Mitglieder (2/3-Mehrheit aller gewählten und stimmberechtigten Mitglieder).

(4)<sup>1</sup>Sofern nicht anders geregelt, genügt für Beschlüsse und Wahlen die einfache Mehrheit.

(5)<sup>1</sup>Beschlüsse des FSRs WiWi werden, sofern von diesem nicht anders bestimmt, mit der Beschlussfassung wirksam.

(6)<sup>1</sup>Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen eines Beschlusses und der Schriftform. <sup>2</sup>Sie müssen von mindestens zwei gewählten Mitgliedern gemeinsam abgegeben und unterzeichnet werden.

(7)<sup>1</sup>Für die Aufhebung eines Beschlusses aus derselben Legislaturperiode bedarf es der nächsthöheren Mehrheit der Mitglieder gemäß Abs. 3. <sup>2</sup>Für die Aufhebung eines Beschlusses aus einer früheren Legislaturperiode genügt die einfache Mehrheit.

(8)<sup>1</sup>Beschlüsse des FSRs WiWi haben eine Gültigkeit von zwei Jahren. <sup>2</sup>Nach Ablauf dieser Frist werden dauerhaft umzusetzende Beschlüsse durch die Geschäftsführerin Finanzen erneut ins Plenum eingebracht.

## § 16 Beschlussfassung

(1)<sup>1</sup>Die Sitzungsleiterin eröffnet nach Abschluss der Beratung und Wiederholung des Antrags die Beschlussfassung.

(2)<sup>1</sup>Änderungsanträge sowie Redebeiträge sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zulässig. <sup>2</sup>Das Recht auf Anträge an den Sitzungsvorstand nach §18 Abs. 4 Nr. 2, 6 und 7 bleibt unberührt.

(3)<sup>1</sup>Soweit für einen Beschluss nicht eine einfache Mehrheit erforderlich ist, hat die Sitzungsleiterin vor der Beschlussfassung darauf hinzuweisen.

(4)<sup>1</sup>Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn ihm auf Nachfrage der Sitzungsleiterin nicht widersprochen wird. <sup>2</sup>Der Widerspruch muss nicht begründet werden (formale Gegenrede).

(5)<sup>1</sup>Bei Widerspruch sind alle Stimmen von der Sitzungsleiterin auszuzählen.

(6)<sup>1</sup>Die Abstimmung wird ohne erneute Aussprache einmal wiederholt, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind, außer wenn keine einzige Ja-Stimme abgegeben wurde. <sup>2</sup>Als Enthaltung wird nur eine abgegebene Stimme gewertet, aus der eindeutig der Wunsch einer Enthaltung hervorgeht, sodass eine nicht abgegebene Stimme nicht als passive Enthaltung gilt.

(7)<sup>1</sup>Das Stimmrecht darf nur von anwesenden gewählten Mitgliedern ausgeübt werden.

(8)<sup>1</sup>Liegen konkurrierende Anträge vor, so hat die Sitzungsleiterin die Beschlussfassung wie folgt durchzuführen:

1. Geht ein Antrag weiter als ein anderer, so ist über den weitergehenden zuerst zu beschließen. <sup>2</sup>Wird dieser angenommen, so sind weniger weitgehende Anträge erledigt.
2. Lässt sich ein Weitergehen im Sinne von Nr. 1 nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge, in der konkurrierende Anträge zur Abstimmung gestellt werden, nach der Reihenfolge der Antragstellung.

## § 17 Geheime Abstimmung

(1)<sup>1</sup>Zur Durchführung von geheimen Abstimmungen bildet der FSR WiWi eine Zählkommission. <sup>2</sup>Diese wird in der Regel für die Dauer einer Sitzung bestätigt.

(2)<sup>1</sup>Die Zählkommission hat aus mindestens drei Personen zu bestehen, die selbst nicht an der Abstimmung teilnehmen.

(3)<sup>1</sup>Die Zählkommission verteilt die Stimmzettel und sammelt sie ein. <sup>2</sup>Sie öffnet und schließt die erforderlichen Wahlgänge. <sup>3</sup>Sie zählt die Stimmen aus und verkündet dem FSR WiWi das Abstimmungsergebnis. <sup>4</sup>Sie entscheidet bei Zweifeln über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

## § 18 Anträge an den Sitzungsvorstand

(1)<sup>1</sup>Anträge an den Sitzungsvorstand gehen allen anderen Wortmeldungen vor. <sup>2</sup>Sie können nur von Mitgliedern gestellt werden und sind durch das Heben beider Hände zu kennzeichnen.

(2)<sup>1</sup>Ein Redebeitrag, eine Wahl oder Abstimmung darf durch einen Antrag an den Sitzungsvorstand nicht unterbrochen werden.

(3)<sup>1</sup>Über Anträge an den Sitzungsvorstand ist sofort zu beschließen.

(4)<sup>1</sup>Als Anträge an den Sitzungsvorstand sind ausschließlich folgende Anträge anzusehen:

1. Änderung der beschlossenen Tagesordnung,
2. erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit,
3. Ausschluss der Öffentlichkeit,
4. Zulassung Einzelner zur geschlossenen Sitzung,
5. Personaldebatte,
6. geheime Abstimmung,
7. Auszählung, gegebenenfalls erneute Auszählung der Stimmen,
8. Schluss der Redeliste,
9. Schluss der Debatte, gegebenenfalls sofortige Beschlussfassung,
10. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung,
11. einmalige sofortige Richtigstellung,
12. fünfminütige Beratungspause.

(5)<sup>1</sup>Bei einem Antrag an den Sitzungsvorstand nach Abs. 4 Nr. 2, 6, 7, 11 oder 12 ist kein Widerspruch zulässig.

(6)<sup>1</sup>Ein Antrag an den Sitzungsvorstand nach Abs. 4 Nr. 7 muss unmittelbar nach erfolgter Abstimmung gestellt werden. <sup>2</sup>Er kann auch in Kombination mit dem Antrag an den Sitzungsvorstand nach Abs. 4 Nr. 2 gestellt werden.

(7)<sup>1</sup>Ein Antrag an den Sitzungsvorstand nach Abs. 4 Nr. 1, 3, 5, 8 oder 10 benötigt die einfache Mehrheit.

(8)<sup>1</sup>Ein Antrag an den Sitzungsvorstand nach Abs. 4 Nr. 4 oder 9 benötigt die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(9)<sup>1</sup>Beratungspausen nach Abs. 4 Nr. 12 können einmal pro Tagesordnungspunkt beantragt werden.

(10)<sup>1</sup>Personaldebatten nach Abs. 4 Nr. 5 finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Betroffenen statt.

(11)<sup>1</sup>Vertagungen nach Abs. 4 Nr. 10 können mit Terminen und Bedingungen versehen werden, ansonsten wird auf die nächste Sitzung vertagt.

## § 19 Anträge

(1)<sup>1</sup>Neben den Anträgen nach §18 sind folgende Anträge an den FSR WiWi zulässig:

- ordentliche Anträge,
- Initiativanträge,
- Änderungsanträge.

(2)<sup>1</sup>Alle Anträge nach Abs. 1 sind in Textform zu stellen. <sup>2</sup>Sie müssen mindestens den Namen der Antragstellerin, den Antragstext und gegebenenfalls eine Begründung enthalten.

(3)<sup>1</sup>Anträge mit dem Ziel, eine Finanzwirksamkeit für den FSR WiWi zu entfalten, müssen zusätzlich eine Finanzaufstellung enthalten. <sup>2</sup>Weiteres regelt die Finanzordnung der Fachschaft WiWi.

(4)<sup>1</sup>Die Rücknahme von Anträgen durch die Antragstellerin ist jederzeit zulässig.

(5)<sup>1</sup>Ordentliche Anträge, die vom FSR WiWi behandelt werden, werden als Tagesordnungspunkte nach §12a spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn eingereicht.

(6)<sup>1</sup>Der Initiativantrag ist der Form und dem Inhalt nach ein ordentlicher Antrag, der die Fristen für ordentliche Anträge nicht erfüllt. <sup>2</sup>Er muss vor Sitzungsbeginn eingereicht werden und mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(7)<sup>1</sup>Änderungsanträge sind Anträge zu ordentlichen Anträgen, die diese in ihrer Sache oder Ausgestaltung

ändern. <sup>2</sup>Änderungsanträge werden bei der Sitzungsleiterin eingereicht. <sup>3</sup>Über sie ist vor dem Hauptantrag zu beschließen. <sup>4</sup>Soweit der FSR WiWi den Änderungsanträgen zustimmt oder sie von der Hauptantragstellerin übernommen werden, wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Beschlussfassung gestellt. <sup>5</sup>Die Antragstellerin des Hauptantrages hat bis zur endgültigen Beschlussfassung das Recht, auch eine geänderte Fassung ihres Antrages zurückzuziehen.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 20 Schlussbestimmungen**

(1)<sup>1</sup>Zur Ergänzung dieser Satzung beschließt der FSR WiWi mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder die Finanzordnung der Fachschaft WiWi.

(2)<sup>1</sup>Darüber hinaus kann der FSR WiWi mit einfacher Mehrheit Beschlüsse zu Richtlinien und Durch-

föhrungsbestimmungen fassen.

(3)<sup>1</sup>Beschluss und Änderungen dieser Ordnung oder ihrer Ergänzungsordnungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder.

(4)<sup>1</sup>Diese Ordnung und ihre Ergänzungsordnungen treten nach ihrem Beschluss, darauffolgender Kenntnisnahme durch die Geschäftsföhrung des StuRas nach §10 der Grundordnung der Studentenschaft der TU Dresden und anschließender Veröffentlichung in Kraft. <sup>2</sup>Dies gilt für Änderungen entsprechend. <sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung und ihrer Ergänzungsordnungen treten alle früheren Satzungen des FSRs WiWi außer Kraft.

(5)<sup>1</sup>Diese Ordnung und ihre Ergänzungsordnungen sowie deren Änderungen sind öffentlich innerhalb der Studentinnenschaft der TU Dresden bekannt und jederzeit einsehbar zu machen.

(6)<sup>1</sup>Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Ordnung oder ihrer Ergänzungsordnungen gelten die übrigen Bestimmungen fort.

Inkraftgetreten am 07. Dezember 2015.

Maximilian Spröbig  
GF Öffentliches

Selina Schulze Spüntrup  
GF Finanzen

Matthias Lüth  
GF Bildung